

Dresden, 03.01.2022

1. Informationsschreiben zur RL InvKG

hier: Ziffer V Nummer 2 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) sowie die Sächsische Agentur für Strukturentwicklung GmbH (SAS) nehmen Bezug auf Ziffer V Nummer 2 (Zuwendungsvoraussetzung) der Förderrichtlinie des SMR zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (RL InvKG). Entsprechend dieser Regelung ist dem Förderantrag, welcher bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) zu stellen ist, eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beizufügen.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist nach den Grundsätzen des § 7 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den Verwaltungsvorschriften (VwV) des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 7 SäHO durchzuführen.¹

Mit der Förderantragstellung bei der SAB ist durch den Antragsteller eine „Erklärung zur Untersuchung des Wirtschaftlichkeit des Projektes“ abzugeben. Mit dieser Erklärung wird bestätigt, dass der Antragsteller eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach den oben genannten Maßgaben durchgeführt und das Ergebnis nachvollziehbar dokumentiert hat. Die SAB ist berechtigt, diese Dokumentation anzufordern.

Der Vordruck für diese Erklärung kann über nachfolgenden Link abgerufen werden:

[→ Link zum Vordruck](#)

¹ siehe: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1548-VwV-SaeHO#p7>